



**Der Kreisverband Goslar der Jungen Union Deutschlands
gibt sich folgende**

Satzung

Inhalt:

Präambel

- § 1 Wesen, Aufgaben, Gebiet und Sitz**
- § 2 Mitgliedschaft**
- § 3 Organe des Kreisverbandes**
- § 4 Kreisverbandstag**
- § 5 Kreisvorstand**
- § 6 Kreisvorsitzender**
- § 7 Geschäftsführung**
- § 8 Misstrauensvotum, vorzeitige Abberufung**
- § 9 Wahlperiode**
- § 10 Stadtverbände**
- § 11 Finanzen**
- § 12 Abstimmungen, Beschlüsse, Wahlen**
- § 13 Satzungsänderung, Auflösung**
- § 14 Weitergehende Regelungen**
- § 15 Inkrafttreten**
- § 16 Änderung der Satzung**

Präambel

Die Junge Union im Kreisverband Goslar will auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes und der Verantwortung des Menschen vor Gott, Denkansätze und Vorstellungen der jungen Generation in die politische Auseinandersetzung einbringen. Sie strebt an, für junge Menschen ein Angebot zum politischen Engagement zu sein und das öffentliche Leben im kommunalen und regionalen Bereich im demokratischen Geist aktiv mitzugestalten. Zugleich versteht sie sich als Sprachrohr der jungen Generation und Motor eines sachpolitischen und personellen Reformprozesses in der Politik.

§ 1 Wesen, Aufgaben, Gebiet und Sitz

- (1) Der Kreisverband Goslar der Jungen Union Deutschlands ist ein selbständiger Zusammenschluss junger Menschen mit christlichem und sozialem Bewusstsein, die das öffentliche Leben nach demokratischen Grundsätzen gestalten wollen.
- (2) Zu den Aufgaben des Kreisverbandes gehört es
 - a. politische Bildungsarbeit zu leisten und die Mitglieder der jungen Generation für die verantwortliche Mitarbeit im demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu gewinnen.
 - b. an der Gestaltung des öffentlichen Lebens, insbesondere im Landkreis Goslar und in der Region Braunschweig, mitzuwirken und sich an der Willensbildung im politischen Leben seines Wirkungskreises, insbesondere im Hinblick auf kommunalpolitische Entscheidungen, zu beteiligen.
 - c. die Stadtverbände der Jungen Union im Gebiet des Kreisverbandes in ihrer politischen und organisatorischen Arbeit zu unterstützen und diese Arbeit zu koordinieren.
- (3) Der Kreisverband Goslar ist eine eigenständige Organisation innerhalb des Landesverbandes Braunschweig der Jungen Union Deutschlands und umfasst das Gebiet des Landkreises Goslar. Er gliedert sich gemäß der in § 10 Abs. 2 genannten Stadtverbände.
- (4) Der Sitz des Kreisverbandes ist Goslar.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Kreisverbandes Goslar der Jungen Union Deutschlands kann werden, wer
 - a. Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist oder als Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedslandes seinen regelmäßigen Aufenthalt seit mindestens 2 Jahre in Deutschland hat,
 - b. mindestens das 14. und noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat,
 - c. sich zu den Zielen und den Grundsätzen der Jungen Union bekennt
 - d. und im Gebiet des Kreisverbandes Goslar wohnt oder tätig ist.

Über Ausnahmen zu a. und d. entscheidet der Kreisvorstand.

- (2) Die Mitgliedschaft kann durch schriftlichen Antrag erworben werden. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung des Kreisvorstandes. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags braucht nicht begründet zu werden. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber innerhalb von 14 Tagen Widerspruch beim Landesverband Braunschweig einlegen; dieser entscheidet endgültig.

- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. Nur Mitglieder können in die Organe des Kreisverbandes und in Organe übergeordneter Verbände der Jungen Union gewählt werden.
- (4) Die Ausübung der Mitgliedschaft setzt die ordnungsgemäße Zahlung des Mitgliedsbeitrages voraus, dessen Höhe in der Finanzordnung (FO) des Kreisverbandes geregelt ist. Wer seiner Beitragspflicht für länger als ein Jahr nicht nachkommt, darf sein Stimmrecht nicht ausüben.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Jungen Union erlischt durch
- Austritt.
 - Ausschluss.
 - Tod.
 - Vollendung des 35. Lebensjahres.

Bekleidet ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahrs ein Amt in der Jungen Union, so erlischt die Mitgliedschaft erst mit Ablauf der Wahlperiode.

- (6) Der Austritt aus der Jungen Union ist dem Kreisverband gegenüber schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende zu erklären. Das Schreiben ist an die Kreisgeschäftsstelle der CDU zu richten.
Als Austrittserklärung ist es zu werten, wenn ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge länger als 12 Monate in Verzug ist, durch den Kreisverband eine qualifizierte Mahnung erhalten und die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt hat. Eine qualifizierte Mahnung muss die Setzung einer Zahlungsfrist von 4 Wochen und den Hinweis auf die mögliche Beendigung der Mitgliedschaft bei weiterer Zahlungsverweigerung enthalten. Der Austritt wird wirksam, wenn der Kreisvorstand nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist die Beendigung der Mitgliedschaft feststellt.
- (7) Ein Mitglied kann aus der Jungen Union ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die satzungsrechtlichen Bestimmungen oder erheblich gegen die Grundsätze der Jungen Union oder ihre Ordnung verstößt oder das Ansehen der Jungen Union auf andere Weise schwer schädigt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Kreisvorstandes das zuständige Schiedsgericht. In dringenden und schwerwiegenden Fällen kann der Kreisvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts ausschließen. Ein solcher Beschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Für den Beschluss, ein Mitglied aus der Jungen Union auszuschließen, ist eine 3/4 Mehrheit der Kreisvorstandsmitglieder nach § 5, Abs. 2 dieser Satzung erforderlich.
- (8) Der Kreisverband kann gegenüber einem Mitglied Ordnungsmaßnahmen verhängen, wenn dieses gegen die satzungsrechtlichen Bestimmungen, oder gegen die Grundsätze der Jungen Union, oder ihre Ordnung verstößt, oder das Ansehen der Jungen Union auf andere Weise schädigt. Folgende Ordnungsmaßnahmen können mit einfacher Mehrheit des Kreisvorstandes sofort vollzogen werden:
- Verwarnung,
 - Verweis,
 - Enthebung von Ämtern,
 - Aberkennung der Befähigung zur Bekleidung von Ämtern auf Zeit.

Die Ordnungsmaßnahmen c. und d. können auch nebeneinander verhängt werden. Gegen die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme kann das betroffene Mitglied Widerspruch beim zuständigen Schiedsgericht einlegen.

- (9) Über einen Ausschlussantrag oder eine Ordnungsmaßnahme, die ein Mitglied des Kreisvorstandes nach § 5, Abs. 2 dieser Satzung betrifft, hat der Landesvorstand Braunschweig zu entscheiden. Den Stadtverbänden der Jungen Union im Kreisverband Goslar kommt kein eigenes Ordnungsrecht zu.

§ 3 Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes Goslar der Jungen Union Deutschlands sind:

- a. der Kreisverbandstag,
- b. der Kreisvorstand.

§ 4 Kreisverbandstag

- (1) Der Kreisverbandstag (KVT) ist das oberste Organ des Kreisverbandes der Jungen Union Goslar. Der KVT besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes.
- (2) Der KVT bestimmt die Richtlinien der politischen und organisatorischen Arbeit des Kreisverbandes und hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Entgegennahme der Berichte des Kreisvorsitzenden, des Kreisschatzmeisters, der Kassenprüfer und aus den Stadtverbänden,
 - b. Beschlussfassung über die Berichte und Entlastung des Kreisvorstandes,
 - c. Erlass und Änderung der Satzung und Finanzordnung, die Auflösung des Kreisverbandes oder seine Verschmelzung mit anderen Kreisverbänden,
 - d. Wahl des Kreisvorstandes, zweier Kassenprüfer, zweier Ersatzprüfer und Nachwahl vorzeitig aus dem Amt scheidender Vorstandsmitglieder,
 - e. Wahl der satzungsgemäßen Vertreter/innen des Kreisverbandes für die Gremien der JU Niedersachsen und des JU Landesverbandes Braunschweig,
 - f. Beschlussfassung über eingebrachte Entschließungen und Anträge.
- (3) Der Kreisverbandstag tritt mindestens einmal im Jahr, ferner auf schriftlichen Antrag eines Stadtverbandes oder 15 Prozent der Mitglieder zusammen. Die Einladungsfrist beträgt 10 Tage. Der KVT ist vom Kreisvorsitzenden auf Beschluss des Kreisvorstandes schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Der Kreisverbandstag ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung der Ladungsfrist erfolgt ist. Wenn Erlass oder Änderung der Satzung Gegenstand der Versammlung ist, muss die entsprechende Beschlussvorlage beiliegen.
- (5) Anträge an den KVT sind zulässig, wenn sie spätestens drei Tage vor deren Zusammentreten schriftlich oder in elektronischer Form beim Kreisvorstand eingereicht werden. Dies gilt nicht für Anträge des Kreisvorstandes, diese sind der Einladung zum KVT beizufügen. Initiativanträge bedürfen der Unterstützung von 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (6) Über jeden Kreisverbandstag ist ein Protokoll anzufertigen, das die Tagesordnung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis sowie alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthält.

§ 5 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand leitet und gestaltet im Rahmen der Beschlüsse des Kreisverbandstages die politische und organisatorische Arbeit des Kreisverbandes und bereitet die Sitzungen des Kreisverbandstages vor und legt deren Tagesordnung fest.
- (2) Der Kreisvorstand besteht aus:
- a. dem / der Kreisvorsitzenden,
 - b. zwei gleichberechtigten Stellvertretern/innen,
 - c. dem / der Kreisschatzmeister/in,
 - d. dem / der Kreisgeschäftsführer/in.
 - e. dem / der Kreispressesprecher/in,
 - f. dem / der Kreisschriftführer/in.

Der Kreisverbandstag kann auf Antrag und mit einfacher Mehrheit den Kreisvorstand um bis zu vier Beisitzer/innen erweitern.

- (3) Die Vorsitzenden der Stadtverbände oder deren bestellte Vertreter nehmen als ständige Gäste ohne Stimmrecht, jedoch mit Antragsrecht, an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil. Weitere Mitglieder des Kreisverbandes, insbesondere Mandatsträger übergeordneter Gliederungen der Jungen Union, können durch Beschluss des Kreisvorstands als ständige Gäste ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.
- (4) Der Kreisvorstand ist vom Kreisvorsitzenden mindestens sechsmal pro Jahr schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen. Der Kreisvorstand ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe einer Tagesordnung beantragen.
- (5) Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Fällen, kann die Einladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt werden und von der Einhaltung der Schriftform oder der elektronischen Form abgesehen werden, sofern nicht mehr als ein Mitglied des Kreisvorstandes diesem Verfahren widerspricht. Die Dringlichkeit ist vom Kreisvorstand zu bestätigen.
- (6) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Kreisvorstands nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in der nächsten Sitzung erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

Stadtverband Braunlage
Stadtverband Goslar
Stadtverband Langelsheim

Gemeindeverband Liebenburg
Samtgemeindeverband Oberharz
Stadtverband Seesen

- (3) Die Mitgliederzahl eines Stadtverbandes muss mindestens sieben Personen betragen. Die Gründung ist auf einer Mitgliederversammlung durchzuführen, auf welcher ein Stadtverbandsvorstand gewählt und eine Geschäftsordnung verabschiedet wird. Der Kreisvorstand muss der Gründung eines Stadtverbands zustimmen.
- (4) Jedem Stadtverband gehören grundsätzlich die in seinem Bereich wohnenden Mitglieder an. In begründeten Fällen kann der Kreisvorstand Ausnahmen von der Bindung an den Wohnsitz zulassen.
- (5) Die Organe des Stadtverbandes sind:
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.
- (6) Der Vorstand besteht mindestens aus:
- dem / der Vorsitzenden,
 - dem / der Stellv. Vorsitzenden,
 - dem / der Schatzmeister/in.
- (7) Die Rechte und Pflichten der Organe des Stadtverbandes leiten sich sinngemäß aus den Regelungen dieser Satzung für die Organe des Kreisverbandes ab.
Darüber hinaus ist der Stadtverbandsvorstand verpflichtet, den Kreisverband regelmäßig über alle für die Verbandsarbeit wesentlichen Vorgänge zu unterrichten. Erfüllt der Stadtverband seine nach den satzungsgemäßen Bestimmungen und den Gesetzen obliegenden rechtlichen Pflichten und Aufgaben nicht, kann der Kreisverband Maßnahmen der Rechtsaufsicht entsprechend den Regelungen des JU Landesverbandes Braunschweig ergreifen.
- (8) Ist eine kontinuierliche politische Arbeit des Stadtverbandsvorstandes nicht mehr gewährleistet, so hat der Kreisvorstand das Recht, eine Mitgliederversammlung einzuberufen oder den Stadtverbandsvorstand von seinen Aufgaben zu entbinden. Im Falle einer Entbindung des Stadtverbandsvorstandes von seinen Aufgaben, muss der Kreisvorstand innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen, um Neuwahlen durchzuführen. Kommt eine vollständige Neuwahl des Vorstandes nicht zustande, kann der Kreisvorstand mit zwei Dritteln seiner Mitglieder den Stadtverband auflösen. Der Auflösungsbeschluss ist den Mitgliedern des nächsten Kreisverbandstages mitzuteilen.
- (9) Sollte es aufgrund der aktuellen Mitgliederzahl bzw. der allgemeinen Mitgliederentwicklung nicht möglich sein, in einem Stadtverband einen geschäftsfähigen Vorstand zu etablieren, so können sich Stadtverbände zusammenschließen. Dieser Zusammenschluss von Verbänden soll eine kontinuierliche politische Arbeit über Stadtverbandsgrenzen hinweg gewährleisten. Ein Zusammenschluss ist von den Mitgliedern auf einer gemeinsamen Mitgliederversammlung zu bestätigen. Erfüllt ein Stadtverband, der einem Zusammenschluss angehört, die Voraussetzungen nach Abs. 3, kann er ohne Antrag aus dem Zusammenschluss ausscheiden.

§ 11 Finanzen

- (1) Jedes Mitglied der Jungen Union im Kreisverband Goslar ist beitragspflichtig. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist an den Kreisverband zu entrichten.
- (2) Über das Recht der Kassenführung eines neu gegründeten Stadtverbandes entscheidet der Kreisvorstand. Das Kassenführungsrecht aktiver oder innerhalb von 12 Monaten reaktivierter Stadtverbände bleibt unberührt. Stadtverbände die kein Kassenrecht inne haben, können dies gemäß Satz 1 beantragen. Stadtverbände können ihr Kassenrecht aufgeben; in diesem Falle geht die vorhandene Kasse auf den Kreisverband über.
- (3) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung (FO) des Kreisverbandes.

§ 12 Abstimmungen, Beschlüsse, Wahlen

Bei der Durchführung von Abstimmungen, Beschlüssen und Wahlen haben die beschließenden Organe des Kreisverbandes Goslar, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung (GO) des JU Landesverbandes Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 13 Satzungsänderung, Auflösung

Der Kreisverbandstag kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diese Satzung ändern oder eine neue Satzung erlassen. Die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes kann nur von einem eigens dazu einberufenen Kreisverbandstag von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Weitergehende Regelungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In Angelegenheiten, für die in dieser Satzung nichts Näheres bestimmt ist, finden die Satzungen übergeordneter Verbände der Jungen Union und gegebenenfalls das Statut der CDU in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Kreismitgliederversammlung am 12.12.2008 beschlossen und tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreisverbandes vom 19.01.1991, zuletzt geändert am 22.03.2005, außer Kraft.

§ 16 Änderung der Satzung

Die Satzung des Kreisverbandes Goslar der Jungen Union Deutschlands wurde wie folgt geändert:

- 20.06.2009 § 3, Umbenennung der Kreismitgliederversammlung in Kreisverbandstag, dadurch redaktionelle Änderungen in den §§ 4 ff.. § 5, Erweiterung des Kreisvorstands um die Ämter e. und f..
- 05.10.2013 § 10 Absatz 2, Streichung des Stadtverbandes St. Andreasberg rückwirkend zum 01. November 2011, Streichung des Stadtverbandes Vienenburg zum 01.01.2014. § 11 Absatz 2, Streichung des Absatzes, Mitgliedsbeiträge werden nicht mehr anteilig an

Stadtverbände abgeführt; dadurch Verschiebung der Folgeabsätze um eins nach oben. § 11 Absatz 3 (neu Absatz 2), Satz 3 und 4 eingefügt, ergänzende Regelungen zum Kassenrecht.